

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

**bm:bwk**

**Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft  
und Kultur**

## **ZWISCHENBERICHT**

zur Entschließung des Nationalrates E 79-NR/XXI.GP vom 2. April 2001

**über europäische Fördersysteme für das Studium im Ausland**

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

**bm:bwk**

**Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft  
und Kultur**

Minoritenplatz 5  
A-1014 Wien

III – 131 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

## **ZWISCHENBERICHT**

zur EntschlieÙung des Nationalrates E 79-NR/XXI.GP vom 2. April 2001

**über europäische Fördersysteme für das Studium im Ausland**

Wien, Dezember 2001

<http://www.bmbwk.gv.at>  
DVR 0064301

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	3
2. Die österreichischen Fördersysteme für Studien im Ausland	4
2.1 Förderungen nach dem Studienförderungsgesetz 1992 für Studien im Ausland	4
2.2. Stipendienprogramme zur Internationalisierung der österreichischen Universitäten	6
2.3. Förderung von Studien im Rahmen des Erasmus-Programmes	9
2.4 Der „Europäische Hochschulraum“	9
3. Förderung von Auslandsstudien in anderen europäischen Staaten	11
3.1 Weitergewährung von Zuschüssen und/oder Darlehen während des Erststudiums im Ausland	11
3.1.1 Förderung eines gesamten Studiums im Ausland	11
3.1.2 Förderung eines Teils des Studiums im Ausland – Kurzfristiger Förderanspruch	12
3.1.3 Kriterien für die Weitergewährung von Studienförderung bei Auslandsstudien	12
3.1.4 Ermittlung des Studienerfolges während des Auslandsaufenthaltes	15
3.1.4.1 European Credit Transfer System	16
3.2 Keine Weitergewährung der Studienförderung während eines Auslandsaufenthaltes	17
4. Rahmenbedingungen auf europäischer Ebene zur Regelung der Studentenmobilität	18
4.1 EU-Rechtslage	18
4.2 Judikatur des Europäischen Gerichtshofes	19
4.3 Europäisches Übereinkommen über die Fortzahlung von Stipendien an Studierende im Ausland	20
4.4 Empfehlungen im Bereich der EU	21
5. Anhang	
5.1 Regelungen des Studienförderungsgesetzes mit Bezug auf Auslandsstudien	22
5.2 Verordnung über die Höhe der Beihilfen für Auslandsstudien	26
5.3 Verordnung über die Studienförderung für Studierende an in Südtirol gelegenen öffentlichen Universitäten und Fachhochschulen	28
5.4 Richtlinien über die Förderung von Studien an in Südtirol gelegenen öffentlichen Universitäten und Fachhochschulen	29
5.5 Richtlinien über die Förderung von Studien an grenznahen nichtösterreichischen Universitäten	31
5.6 Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen für Kinderbetreuungskosten von studierenden Eltern während eines Berufspraktikums im Ausland	33

## 1. EINLEITUNG

Der Nationalrat hat in der EntschlieÙung E 79-NR/XXI.GP vom 2. April 2001 beschlossen, die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu ersuchen, bis Ende 2001 einen Bericht über die Erfahrungen mit staatlichen Stipendien, die Inländern für das gänzliche Studium im Ausland gewährt werden, zuzuleiten. Insbesondere sei darin auf die Feststellung des Studienerfolges einzugehen. Überdies sollen auf Basis dieses Berichtes Vorschläge für die Einführung entsprechender Regelungen im Wintersemester 2002/2003 vorgelegt werden.

In der Folge hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung mit einer Untersuchung des Themas beauftragt.

Der Ende Oktober 2001 übermittelte Zwischenbericht ist ein vorläufiger Endbericht zum Thema „Systeme der Förderung des Universitätsstudiums im Ausland“ und befasst sich mit internationalen Rahmenbedingungen, der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft über die Studienfinanzierung und ihre Auswirkungen auf die Mobilität, mit der finanziellen Situation der Studierenden, mit der Förderung von Auslandsstudien und mit der Studienförderung ausländischer Studierender im Inland. Weiters sind Motive zur Förderung von Auslandsstudien in sehr kurzer Form dargestellt und wird ein Finanzausgleich zur Finanzierung von Auslandsstudien in den nordischen Ländern angeführt.

Einige wesentliche und relevante Kapitel der WIFO-Studie bedürfen noch umfassender Recherchen und Analysen. Daher kann der vom Nationalrat gewünschte Bericht noch nicht im gewünschten Umfang vorgelegt werden. Vor allem fehlen volkswirtschaftliche und bildungsökonomische Überlegungen sowie Analysen und Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung des österreichischen Fördersystems.

Der vorliegende Zwischenbericht an den Nationalrat beschränkt sich daher auf eine Beschreibung der österreichischen Fördersysteme für Studien im Ausland, auf eine vergleichende Darstellung der Förderung von Auslandsstudien in europäischen Staaten und eine Darstellung zu rechtlichen Rahmenbedingungen auf europäischer Ebene zur Regelung der Studentenmobilität.

## **2. DIE ÖSTERREICHISCHEN FÖRDERSYSTEME FÜR STUDIEN IM AUSLAND**

Einleitend ist festzustellen, dass die Beihilfen für Auslandsstudien im Bereich der Studienförderung und die ERASMUS-Stipendien jene Programme sind, die von den österreichischen Studierenden am häufigsten in Anspruch genommen werden. Die nachfolgenden Kapitel 2.1 bis 2.3 enthalten eine Kurzbeschreibung der Stipendienprogramme mit den entsprechenden Zahlen und Daten über die Inanspruchnahme im Studienjahr 1999/2000.

### **2.1. Förderungen von Auslandsstudien nach dem Studienförderungsgesetz**

Rechtsgrundlage ist das Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 142/2000.

Gemäß § 53 Abs. 1 StudFG haben Studierende an Universitäten, Universitäten der Künste und Theologischen Lehranstalten während eines Auslandsstudiums für die Dauer von höchstens vier Semestern (Studierende von Akademien im Bildungsbereich und Fachhochschul-Studiengängen in der Dauer von höchstens zwei Semestern) weiterhin Anspruch auf Studienbeihilfe.

Studienbeihilfenbezieher, die im Rahmen ihres Studiums an einer österreichischen Universität ein anrechenbares Auslandsstudium absolvieren, haben unter bestimmten Voraussetzungen für höchstens 20 Monate Anspruch auf eine zusätzliche Beihilfe für das Auslandsstudium. Studierende der Akademien und Fachhochschul-Studiengänge haben unter bestimmten Voraussetzungen für höchstens 12 Monate Anspruch auf eine zusätzliche Beihilfe für das Auslandsstudium.

Studierende an Universitäten, Universitäten der Künste und Theologischen Lehranstalten müssen den ersten Studienabschnitt bzw. vier Semester abgeschlossen haben, Studierende an Akademien und Fachhochschul-Studiengängen das zweite Semester.

Die Höhe der Beihilfe für ein Auslandsstudium beträgt je nach dem Staat, in dem das Auslandsstudium durchgeführt wird, und abhängig von Einstufung für die Inlandsbeihilfe („Elternwohner“ bekommen wegen des zusätzlichen Wohnaufwandes einen erhöhten Betrag) zwischen 1 000 S und 8 000 S monatlich. Damit sollen die zusätzlichen Mehrkosten für Studium und Lebensführung im Ausland ausgeglichen werden.

Nach Abschluss des Auslandsstudiums ist ein Studienerfolgsnachweis über die im Ausland betriebenen Studien vorzulegen. Das Ausmaß der bei Lehrveranstaltungen abgelegten Prüfungen ist von der Dauer des Auslandsaufenthaltes abhängig. Der Studienerfolgsnachweis kann auch dadurch erbracht werden, dass für jeden Monat des Auslandsstudiums mindestens drei ECTS Anrechnungspunkte nachgewiesen werden. Bei Nichterbringen des Studiennachweises ist die Beihilfe für ein Auslandsstudium zurückzuzahlen.

Die Beihilfe für ein Auslandsstudium wird wie die Studienbeihilfe im Inland mittels Bescheid zuerkannt und vermittelt dem Studierenden einen Rechtsanspruch bei Erfüllung der vom Gesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen.

Weitere begleitende Förderungsmaßnahmen sind die Reisekostenzuschüsse und die Sprachstipendien, die zur Vorbereitung auf ein Auslandsstudium dienen sowie die Verlängerung der Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe bei Absolvierung eines Auslandsstudiums und Zuschüsse für Kinderbetreuungskosten von Studienabsolventen während eines Berufspraktikums im Ausland.

Ein gesamtes Studium im Ausland wird Österreichern nur für Studien in Südtirol finanziert. Die sonstigen Förderbedingungen entsprechen denen für den Erhalt von Studienbeihilfe.

Im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung werden Studierenden zur Förderung von Studien an grenznahen nichtösterreichischen Universitäten und an nichtösterreichischen Fernuniversitäten Studienunterstützungen gewährt. Auf diese Förderungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderungen werden im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung nach Richtlinien des zuständigen Bundesministers vergeben.

Im Studienjahr 1999/2000 erhielten 1.183 Studierende eine Beihilfe für das Auslandsstudium.

Die finanziellen Aufwendungen für Förderungen im universitären Bereich, im Akademiebereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und im Akademiebereich des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen stellen sich wie folgt dar:

#### Finanzieller Aufwand 2000

<b>Förderungen im universitären Bereich</b>	<b>in öS</b>
Studienbeihilfen	1.419.136.475
Versicherungskostenbeiträge	2.300.000
Beihilfen für Auslandsstudien	23.786.280
Studienabschluss-Stipendien	5.220.000
Fahrtkostenzuschüsse	41.835.294
Förderungsstipendien	13.580.000
Leistungsstipendien	15.230.000
Sonstige Unterstützungen	2.504.000
Summe der Förderungen nach StudFG im Wissenschaftsbereich	1.523.592.049

<b>Förderungen im Akademiebereich des BMBWK</b>	<b>in öS</b>
Studienbeihilfen und verbundene Leistungen mit Rechtsanspruch	162.921.976
Leistungs- und Förderungsstipendien	3.394.655
Studienunterstützungen in sozialen Härtefällen	364.530
Summe der Förderungen nach StudFG	166.681.161

<b>Förderungen im Akademiebereich des BMSSG</b>	<b>in öS</b>
Studienbeihilfen und verbundene Leistungen mit Rechtsanspruch	49.848.953
Studienunterstützungen in sozialen Härtefällen	1.458.580
Summe der Förderungen nach StudFG	51.307.533

## 2.2. Stipendienprogramme zur Internationalisierung der österreichischen Universitäten

Universitäten, Fachhochschulen und Fachhochschul-Studiengänge arbeiten aufgrund bilateraler und multilateraler Vereinbarungen mit ausländischen Partnerinstitutionen zusammen. Den Universitäten stehen dafür in ihrem Globalbudget Mittel des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Verfügung. Sie pflegen und intensivieren damit einerseits ihre bestehenden Kontakte und bauen andererseits neue Kooperationen auf.

Zur Förderung der Internationalisierung der Universitäten, Fachhochschulen und Fachhochschul-Studiengänge sowie zur Stärkung des Wissenschaftsstandortes Österreich unterstützt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eine Reihe von Programmen und Aktivitäten, die in der folgenden Übersicht dargestellt werden.

### Stipendien für Studium im Ausland (1999/2000)

Stipendienprogramm	Zielgruppe	Anzahl	Art der geförderten Ausbildung	Finanzieller Aufwand (in öS)
Erasmus	Studierende und Graduierte	2464	Diplomstudien, Doktoratsstudien	28,310.000 (nationaler Anteil) 24,890.000 (EU-Anteil)
Wissenschaftliche Arbeiten	Diplomanden und Doktoranden	776	Unterstützung der wissenschaftlichen Arbeit	16,796.000
Auslandskostenzuschuss	Studierende	22	Studium	427.000
Joint Study	Studierende, Graduierte und Wissenschaftler	373	Studium und Forschung	9,757.000
Austauschstipendien	Studierende, Graduierte und Wissenschaftler	195	Studium und Forschung	609.000
Sommerkurse	Studierende	167	Sprachkurse und fachspezifische Kurse	94.000
Postgraduate Stipendien	Graduierte bis 35 Jahre	138	Postgraduale Kurse mit international anerkanntem Abschluss	25,818.000
CEEPUS	Studierende, Graduierte und Wissenschaftler Studierende	58	Studium und Gastvorträge (Wissenschaftler)	172.000
Auslandsstipendien der Kunstuniversitäten	Studierende	6	Diplomstudien	543.000
Praktika	Graduierte	37	unbezahlte Praktika bei internationalen und supranationalen Organisationen	1,698.000
Kurt Gödel Stipendien	Diplomanden und Doktoranden	5	wissenschaftliche Arbeiten im Bereich der Computerwissenschaften	380.000
Sonstige Förderungen	Studierende Graduierte und Wissenschaftler	144	Studium und Forschung	3,164.000
<b>Summe</b>		4.385		87,768.000 (ohne EU-Anteil) 112,658.000 (mit EU-Anteil)

Diese Förderprogramme werden entsprechend evaluiert und sind insbesondere im Hinblick auf die volle Rechtsfähigkeit der Universitäten den neuen Rahmenbedingungen anzupassen.

## **Überblick über die wichtigsten Stipendienprogramme:**

### **Stipendien der Universitäten**

Den Universitäten stehen nicht nur Mittel für die Pflege ihrer internationalen Kontakte, sondern auch Mittel für Stipendien für Studierende und Graduierte, z.B. für kurzfristige wissenschaftliche Arbeiten im Ausland (Forschungsarbeiten für die Diplomarbeit oder Dissertation), für den Besuch fachspezifischer Kurse im Ausland und für Auslandsstudienaufenthalte im Rahmen bilateraler Abkommen zwischen Universitäten in Österreich und im Ausland ("Joint-Study-Programme") zur Verfügung.

### **Bilaterale Austauschstipendien**

In Ergänzung zu den Stipendien der Universitäten für Studierende und Graduierte gibt es Stipendien auf staatlicher Ebene. Diese bilateralen Austauschstipendien beruhen auf zwischenstaatlichen Abkommen, Vereinbarungen und Notenwechseln, sind das "älteste Austauschprogramm" und wurden 1946 mit Großbritannien begonnen. Die "neuen Stipendienprogramme" auf multilateraler Ebene (ERASMUS, CEEPUS), bilateraler Ebene („Aktionen“) sowie die von den Universitäten vergebenen Stipendien haben die Bedeutung der Austauschstipendien jedoch stark verringert.

Kurzfristige Stipendien (ein bis drei Monate) für Studierende und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden heute einfacher und rascher von den Universitäten im autonomen Wirkungsbereich vergeben. Studierende niederer Semester bewerben sich für Semesterstipendien verstärkt bei den großen multilateralen Programmen ERASMUS und CEEPUS. Das hat dazu geführt, dass Großbritannien, Frankreich, Norwegen und die Niederlande die bilateralen Austauschstipendien bereits eingestellt und diese Gelder in andere Programme eingebracht haben.

### **Postgraduate Stipendien des BMBWK**

Die Stipendien, die das BMBWK im Postgraduierten-Bereich vergibt, sollen einerseits zur Internationalisierung der österreichischen Hochschulabsolventen und -absolventinnen beitragen. Andererseits fördern diese Stipendien die Weiterbildung der Graduierten, da sie das in Österreich absolvierte Hochschulstudium ergänzen, vertiefen und weiterführen und so zu einer Verbesserung der für das angestrebte Berufsziel erforderlichen Qualifikationen führen und bei den Hochschullehrenden zusätzlich die Internationalisierung der Heimatinstitution stärken.

Die Postgraduate-Stipendien des BMBWK für das fremdsprachige Ausland werden für postgraduale Studienvorhaben an akkreditierten Universitäten im fremdsprachigen Ausland vergeben. Besonders berücksichtigt werden Lehrende an Universitäten sowie der Schwerpunktbereich "Information, Kommunikation, neue Medien". Die Postgraduate-Stipendien des BMBWK ergänzen die Mobilitätsstipendien, die im Rahmen von ERASMUS, LEONARDO DA VINCI und CEEPUS, den Aktionen oder Austauschstipendienprogrammen vergeben werden. Während diese Stipendienaktionen Studienaufenthalte auch im Rahmen eines Doktoratsstudiums an einer österreichischen Universität unterstützen, sind die Postgraduate-Stipendien des BMBWK für Studienvorhaben mit ausländischen akademischen Abschlüssen gedacht.



### **"Summerschools"**

Seit 1990 werden in Österreich wissenschaftliche "Summerschools" veranstaltet. Aus Mitteln des BMBWK wird die Teilnahme österreichischer Studierender sowie Studierender aus mittel- und osteuropäischen Staaten finanziell unterstützt. Bei den "Summerschools" handelt es sich um dreiwöchige Kurse, die in intensiver Form eine im Studium nicht angebotene Kombination von Inhalten vorsehen. Dabei sind auch ausländische Universitätslehrende mit eingebunden, um die Offenheit und Vielfalt der wissenschaftlichen Lehrmeinungen und Methoden zu unterstützen. Der Schwerpunkt der Veranstaltungen liegt im Bereich der Wirtschaftswissenschaften und der EU-Integration. Seit 2001 haben die Veranstalter Drittmittel in bedeutender Höhe, an der veranstaltenden Universität anrechenbare Zeugnisse und ausländische Mitveranstalter nachzuweisen.

### **Sommerkollegs**

Sommerkollegs (bilaterale Sprachkurse, in denen Studierende aus Österreich und dem jeweiligen Partnerland Unterricht in der jeweils anderen Sprache erhalten) werden seit 1992 in den Sommermonaten als Kurse für mittel- und osteuropäische Sprachen, darunter insbesondere auch die "Nachbarschaftssprachen" angeboten. Im Jahr 1997 erfolgte eine Ausweitung auf Sprachen der Europäischen Union, wobei ein Schwerpunkt auf seltener gesprochene und unterrichtete Sprachen gelegt wird. 2001 werden folgende Sommerkollegs finanziert: Deutsch – Bulgarisch, Deutsch – Französisch, Deutsch – Katalanisch, Deutsch – Kroatisch, Deutsch – Niederländisch, Deutsch – Portugiesisch, Deutsch – Rumänisch, Deutsch – Russisch, Deutsch – Slowakisch, Deutsch – Slowenisch, Deutsch – Spanisch, Deutsch – Tschechisch, Deutsch – Ukrainisch und Deutsch – Ungarisch.

### **CEEPUS**

Die regionale Zusammenarbeit unterstützt die Bestrebungen der Europäischen Union zur Stärkung regionaler Kontakte und bildet eine wertvolle Ergänzung zur bilateralen Kooperationen sowie zu EU-Programmen wie SOKRATES, LEONARDO DA VINCI und TEMPUS. Die regionale Kooperation ist von großer Bedeutung, da viele gemeinsame Interessen, z.B. in den Bereichen Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Ökologie bestehen.

Das multilaterale CEEPUS-Programm (Central European Exchange Programme for University Studies), an dem neben den Nachbarländern Slowakei, Tschechien, Ungarn und Slowenien auch Bulgarien, Kroatien, Polen und Rumänien teilnehmen, dient der Errichtung mitteleuropäischer Netzwerke zur Hochschulkooperation durch akademische Mobilität. CEEPUS hat in Österreich ein starkes Interesse an den Mitgliedsländern hervorgerufen, wodurch sich die Anzahl der Stipendienbewerbungen aus Österreich nach Mittel- und Osteuropa stark erhöht hat. Im CEEPUS-Programm hält sich die Zahl der hinausgehenden und nach Österreich kommenden Studierenden die Waage. Die Stipendien werden vom jeweiligen Gastland zur Verfügung gestellt, d.h. es ist kein Geldtransfer vorgesehen. Dies ermöglicht eine partnerschaftliche Kooperation mit den beteiligten Ländern. CEEPUS spielt durch die Einbindung von Universitäten in Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien als „stille“ Partner in bestehende CEEPUS-Netzwerke auch eine wichtige Rolle in der südosteuropäischen regionalen Kooperation.

## 2.3. Förderung von Studien im Rahmen des ERASMUS-Programmes

Bei österreichischen Studierenden ist das ERASMUS-Programm, das geförderte Auslandsaufenthalte in der EU/im EWR ermöglicht, sehr beliebt, was sich auch in der Ausschöpfungsquote der von ausländischen Gastuniversitäten zur Verfügung gestellten Studienplätzen niederschlägt. Österreich liegt hier an der europäischen Spitze. Im Zuge des ERASMUS-Programms können Studierende für höchstens ein Jahr in allen beteiligten Bologna-Staaten (EU-/EWR-Staaten, sowie Bulgarien, Tschechien, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Zypern) Auslandserfahrung sammeln. Die zusätzlichen Kosten, die durch einen solchen Auslandsaufenthalt entstehen, werden mittels Stipendien, die alle ERASMUS-Studierende erhalten, in hohem Maße abgedeckt. ERASMUS-Stipendiaten (Programmstudierende und Free Mover Studierende) werden darüber hinaus von anfallenden Studiengebühren befreit.

Dass Österreich im internationalen Spitzenfeld bei Auslandsaufenthalten liegt, ist zum Teil Ergebnis der überdurchschnittlichen Ausschöpfung von ERASMUS-Studienplätzen innerhalb der EU/des EWR. Jedes EU- bzw. EWR-Mitgliedsland kann jährlich eine bestimmte Anzahl an Studienplätzen in den übrigen Teilnahmestaaten in Anspruch nehmen, wobei ein Verteilungsschlüssel die in den Gastländern zur Verfügung gestellten Studienplätze regelt.

Die Gesamtzahl der Erasmus-Studierenden betrug 1999/2000 107.666. Von den EWR-Staaten (durchschnittliche Auslastungsrate unter 50%) hat Österreich mit 65% die höchste Auslastungsrate, gefolgt von Italien mit 63 % und Spanien mit 58%.

Während die Studierendenmobilität in Österreich 1999/2000 weiter gestiegen ist, stagnierte sie in manchen EWR-Staaten oder war sogar rückläufig (z.B. in Belgien und Schweden). Überdurchschnittlich stark werden von österreichischen Studierenden Studienplätze im Vereinigten Königreich (492), Frankreich (466), Spanien (436), Italien (342), Deutschland (221), Niederlande (209) und Schweden (205) genutzt. Die von Luxemburg, Island, Griechenland und Portugal für Österreicher zur Verfügung gestellten Erasmus-Studienplätze werden von österreichischen Studierenden am wenigsten genutzt. Das Erasmus-Stipendium setzt sich aus dem EU-Anteil und dem nationalen Anteil zusammen. Die monatliche Höhe bewegt sich zwischen S 2.900,- und S 4.900,-, abhängig vom jeweiligen Gastland. Der EU-Anteil betrug für alle Gastländer S 1.600,-. Im Jahr 2000 wurden Mittel in der Höhe von S 53,2 Mio aufgewendet (davon S 24,9 Mio EU-Gelder und S 28,3 Mio aus dem Budget des BMBWK).

In den EWR-Staaten beträgt die durchschnittliche Dauer eines Erasmus-Aufenthaltes knapp über sechs Monate, in den assoziierten Staaten ca. 5 Monate.

## 2.4 Der „Europäische Hochschulraum“

Der „Bologna-Prozess“ begann mit der Unterzeichnung der „Sorbonne-Erklärung“ durch die für Hochschulbildung zuständigen Minister Deutschlands, Frankreichs, Italiens und des Vereinigten Königreichs anlässlich der 800-Jahr-Feier der Sorbonne im Mai 1998.

Diese Erklärung löste – vor allem durch die Verwendung des Begriffs „Harmonisierung der Hochschulsysteme“ – heftige Diskussionen unter den Akteuren der Hochschulbildung in ganz Europa aus.

Die Grobziele und die Teilziele der Bologna-Erklärung sowie die Grobziele der österreichischen Umsetzung sind in der folgenden Übersicht dargestellt.

## Ziele - Übersicht

Grobziele Bologna-Erklärung	Teilziele Bologna-Erklärung	Lfd. Nr.	Grobziele österreich. Umsetzung
<b>Einführung eines Systems leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlüsse</b>  <b>Förderung der arbeitsmarktrelevanten Qualifikationen der europäischen Bürger und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Hochschulsysteme</b>  <b>Förderung größtmöglicher Mobilität</b>	Einführung des Diplomzusatzes (diploma supplement)	1	Flächendeckende Versorgung aller AbsolventInnen von Studien im tertiären Bildungsbereich mit diploma supplement
	dreistufiges Studium (Erstabschluss: eine für den europäischen Arbeitsmarkt relevante Qualifikationsebene, mind. 3 J; gefolgt von Master und/oder Promotion)	2	Einführung des Bakkalaureats-/Magisterstudiums mit Nebenzielen: Verkürzung der Studienzeiten Erhöhung der Erfolgsquote bei Erstabschlüssen
	ECTS	3	flächendeckende Einführung des ECTS
	Studierende: Zugang zu Studien- und Ausbildungsangeboten und Dienstleistungen	4	gegeben
	Personal: Anerkennung und Anrechnung von Auslandsaufenthalten zu Forschungs-, Lehr- oder Ausbildungszwecken, ohne einen bestimmten Rechtsanspruch zu begründen (without prejudicing their statutory rights)	5a 5b	50% der Graduierten mit einem Auslandssemester  Sonstige Mobilitätsförderung
<b>Förderung der europäischen Zusammenarbeit in der Qualitätssicherung</b>		6	Identifikation und Verbesserung von Qualitätssicherungssystemen
<b>Förderung der europäischen Dimensionen im Hochschulbereich</b>	Curriculum-Entwicklung Zusammenarbeit zwischen Hochschulen Mobilitätsprojekte und integrierte Studien-, Ausbildungs- und Forschungsprogramme	7	Sicherstellung des Informationsstandes über die Bologna-Erklärung an den betroffenen Institutionen

### **3. FÖRDERUNG VON AUSLANDSSTUDIEN IN ANDEREN EUROPÄISCHEN STAATEN**

In der Studie des WIFO wird die staatliche Förderung von Auslandsstudien seitens der Länder der „Bologna-Gruppe“, insbesondere durch Weitergewährung der Zuschüsse und Darlehen während des Auslandsaufenthaltes bzw. durch Gewährung besonderer Zuschüsse für Auslandsstudien überblicksweise dargestellt.

Zu den Ländern der Bologna-Gruppe zählen neben den 15 EU- und drei EWR-Staaten auch Bulgarien, Tschechien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien und die Schweiz<sup>1</sup>. Stipendien, die von Stiftungen für Auslandsaufenthalte vergeben werden, finden in diesem Abschnitt keine nähere Berücksichtigung.

Laut *OECD*<sup>2</sup> wählen Studierende, die im Ausland studieren wollen, primär Australien, Frankreich, Deutschland, das Vereinigte Königreich und die USA als Gastland aus. Das wichtigste Auswahlkriterium für Australien, das Vereinigte Königreich und die USA ist die englische Sprache, die die lingua franca in der Wissenschaft ist und die von den meisten Studierenden als Zweitsprache beherrscht wird. Staaten mit nicht-englischer Landessprache bieten daher vermehrt englischsprachige Kurse an, um für ausländische Studierende attraktiver zu werden. Die Staaten in Osteuropa bieten ebenfalls zum Teil Studiengänge für ausländische Studierende in englischer Sprache an, die jedoch mit sehr hohen Studiengebühren (jährlich bis zu 9.000 €) verbunden sind.

**Innerhalb der OECD haben Österreich, Griechenland, Island, Irland, Norwegen, Schweden und die Schweiz die höchsten Anteile an Studierenden im Ausland** (gemessen an der gesamten Studentenpopulation), die geringsten haben Australien, Tschechien, Mexiko und die USA.

#### **3.1 Weitergewährung von Zuschüssen und/oder Darlehen während des Erststudiums im Ausland**

Die meisten Staaten bieten Studierenden, die Studienförderung erhalten, auch Förderleistungen während eines Auslandsaufenthaltes an. Sie können auf einige Semester begrenzt sein, können aber auch ein gesamtes Studium umfassen. Demnach können alle Staaten, die Auslandsaufenthalte fördern, in zwei Hauptgruppen untergliedert werden: die erste Gruppe fördert einen langfristigen Auslandsaufenthalt (d. h. ein gesamtes Studium im Ausland) und die zweite Gruppe fördert einen kurzfristigen Aufenthalt (höchstens einige Semester) der Studierenden.

##### **3.1.1 Förderung eines gesamten Studiums im Ausland**

Die nordischen Staaten, Luxemburg, Liechtenstein und die Schweiz sowie Lettland, Ungarn (im Zuge bilateraler Abkommen) und die Slowakei fördern ein vollständiges Auslandsstudium.

---

<sup>1</sup>) Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Zypern, Mazedonien und die jugoslawische Föderation (Serbien, Montenegro und Kosovo) haben die Bologna-Deklaration noch nicht unterzeichnet.

<sup>2</sup>) OECD (2001A)

Ab dem Studienjahr 2003/04 werden auch die Niederlande ein Vollzeitstudium im Ausland ohne Verlust von Zuschüssen und Darlehen des Heimatlandes ermöglichen. Die Bedingungen der Niederländer sind, dass der Studiengang im Heimatland anerkannt sein muss (v. a. Studium innerhalb des EWR, in Australien, Kanada oder den USA); ebenso muss das Studium innerhalb von 10 Jahren abgeschlossen werden und darf die Altersgrenze von 30 Jahren nicht überschritten werden. Niederländische Studierende können derzeit in Flandern (Belgien), in den deutschen Bundesländern Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, auf den Niederländischen Antillen und in Aruba ein gesamtes Auslandsstudium absolvieren, ohne die Studienförderung zu verlieren. Unter bestimmten Einschränkungen werden auch Auslandsstudien in den Fachrichtungen Medizin, Veterinärmedizin, Zahnmedizin, Pharmazie und Architektur im EU- bzw. EWR-Raum gänzlich gefördert.

Die nordischen Staaten fördern die Mobilität ihrer Studierenden innerhalb dieser Staatengruppe mittels NORDPLUS, ein Programm, das dem ERASMUS-Programm ähnlich ist, jedoch geographisch begrenzt ist. Im Studienjahr 1999/2000 haben 18% der norwegischen Studierenden und 7% der schwedischen Studierenden während ihres Auslandsaufenthalts innerhalb des NORDPLUS-Raumes studiert. Die meisten schwedischen Studierenden im Ausland studieren im EWR-Raum und in Nordamerika, die meisten norwegischen Studierenden ebenso im EWR-Raum und in Australien.

Belgien finanziert ein Auslandsstudium zur Gänze, wenn die Studienrichtung im Inland nicht angeboten wird. Obendrein erhalten belgische Bürger, die im Ausland leben, während des gesamten Studiums im Ausland Studienförderung, unabhängig davon ob die Studienrichtung in Belgien angeboten wird oder nicht.

In Deutschland hat die dänische Minderheit die Möglichkeit, in Dänemark zu studieren, unter der Einschränkung, dass die gewählte Studienrichtung in Deutschland nicht angeboten wird.

### **3.1.2 Förderung eines Teils des Studiums im Ausland**

Österreich bietet seinen Studierenden die Möglichkeit, für eine gewisse Zeit das Studium im Ausland fortzusetzen, ebenso Belgien, Frankreich, Deutschland, Italien, die Niederlande, Spanien und das Vereinigte Königreich sowie Tschechien und Litauen. Lettland, Ungarn und die Slowakei gewähren neben einem langfristigen Auslandsaufenthalt auch einen kurzfristigen.

Seit 1. April 2001 besteht für deutsche Studierende innerhalb der EU die Möglichkeit, nach dem ersten Studienjahr im Inland die restliche Studienzeit im Ausland zu absolvieren<sup>3)</sup>. Die Förderungshöchstdauer entspricht der in der Studienordnung des jeweiligen EU-Landes festgelegten Ausbildungsdauer. Die Höhe der Förderung und die sonstigen Förderbedingungen entsprechen den Förderbedingungen im Inland.

### **3.1.3 Kriterien für die Weitergewährung von Studienförderung bei Auslandsstudien**

Die meisten Staaten, die Auslandstudien - in welcher Form auch immer - fördern, haben die Weitergewährung der Studienförderung an Bedingungen geknüpft, wie Dauer, Wahl des Gastlandes

---

<sup>3)</sup> Diese Regelung war eine Reaktion auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs im Fall di Leo: die Tochter eines italienischen Arbeitsmigranten in Deutschland forderte die Einräumung einer Studienförderung für die Aufnahmen des Medizinstudiums in Italien ein, das sie in Deutschland infolge des Numerus Clausus nicht aufnehmen konnte.

oder Wahl der Studienrichtung. Die zusammenfassende Darstellung basiert auf dem Ergebnis der vom WIFO durchgeführten Erhebungen.

- **Dauer des Auslandsaufenthalts**

In Schweden und Norwegen wird die Studienförderung für ein Auslandsstudium immer nur für ein Jahr gewährt, um den Studienfortgang der Studierenden im Ausland beobachten zu können. Nach einem Jahr kann neuerlich um eine Gewährung angesucht werden. Im Vereinigten Königreich muss der Auslandsaufenthalt fester Bestandteil des Studienplans sein und darf nicht länger als ein Jahr dauern.

In Deutschland wird ein Auslandsaufenthalt erst nach Abschluss des ersten Studienjahres gewährt, wobei seit 2001 die restliche Studienzeit an einer Gastuniversität im Ausland ermöglicht wird.

In Österreich, Dänemark, Finnland, Griechenland (Zweitabschluss), Schweden, Island, Norwegen, in der Schweiz, Lettland, Litauen und Ungarn wird die Auslandsförderung zeitlich begrenzt. Während der Normalstudienzeit können Studierende in Österreich, (maximal 20 Monate), Dänemark, Finnland (maximal 55 Monate), Deutschland, Schweden (sechs Jahre), Island, Norwegen (ein Wiederholungsjahr möglich), Schweiz, Litauen (Normalstudienzeit plus 10 Monate) und in Ungarn (Normalstudienzeit plus ein bis zwei Semester) Auslandsförderung in Anspruch nehmen.

In Tschechien können Stipendiaten für ein Semester oder höchstens ein Jahr im Ausland studieren. In Litauen wird der Auslandsaufenthalt erst nach dem dritten Studienjahr für zwei bis zehn Monate gefördert.

- **Wahl des Gastlandes**

Spanien hat in bezug auf die Wahl des Gastlandes die Bedingung gesetzt, dass die Gasthochschule innerhalb der EU angesiedelt sein und darüber hinaus ein Kooperationsabkommen zwischen den Hochschulen bestehen muss. Auch Irland setzt Bedingungen in Bezug auf die Wahl der Gasthochschule bzw. des Studiengangs; die Studienrichtung muss ein mindestens zweijähriger Studiengang im Gastland sein und darüber hinaus an einer staatlich finanzierten Hochschule in einem EU-Mitgliedsstaat angesiedelt sein.

- **Wahl der Studienrichtung**

Belgische Studierende, die flämisch als Muttersprache haben, können auch dann in den Niederlanden studieren, wenn die Studienrichtung ebenso in Belgien angeboten wird.

- **Der Studiengang wird im Heimatland nicht angeboten**

Diese Bedingung stellen Belgien, Dänemark, Deutschland (zur Förderung eines langfristigen Auslandsaufenthalts für die dänische Minderheit), Island, Litauen und Lettland.

- **Die Ausbildung muss im Heimatland anerkannt werden**

Dänemark, Griechenland (Zweitabschluss), Island, Norwegen, Tschechien, Lettland, Litauen, Ungarn, die Slowakei und Österreich stellen diese Bedingung an einen geförderten Auslandsaufenthalt.

- **Nur Vollzeitstudierende werden gefördert**

Österreich (für Stipendiaten im Rahmen von Programmen ohne Rechtsanspruch) und Griechenland fördern ein Vollzeitstudium für Postgraduierte, ebenso erhalten in Dänemark, Finnland, Deutschland, Schweden, Island, Norwegen, Litauen, Tschechien und in der Slowakei nur Vollzeitstudierende Auslandsförderung.

- **Die Ausbildung muss im Heimatland verwendet werden können**

Dänemark, Deutschland, Griechenland (Zweitabschluss), Norwegen, Lettland, Litauen und Ungarn stellen diese Bedingung an einen geförderten Auslandsaufenthalt.

- **Die Ausbildung muss an einer anerkannten ausländischen Institution stattfinden**

Alle untersuchten Staaten mit Ausnahme der Schweiz fördern die Ausbildung nur an einer international anerkannten Hochschuleinrichtung.

- **Der Auslandsaufenthalt erfolgt im Zuge bilateraler Abkommen**

Spanien, Tschechien, Lettland und die Slowakei stellen diese Bedingung.

- **Der Auslandsaufenthalt muss wesentlicher Bestandteil des Studiums sein**

Dänemark, Deutschland, Irland, Schweden, das Vereinigte Königreich und Tschechien setzen diese Bedingung.

- **Das Studium muss im Heimatland begonnen werden**

Österreich (ab dem zweiten Studienabschnitt), Deutschland (nach dem ersten Studienjahr), Griechenland (Erstabschluss in Griechenland), Tschechien, Ungarn und Litauen (ab dem dritten Studienjahr) verbinden die Studienförderung mit dieser Bedingung.

- **Der Studierende muss die Sprache des Gastlandes bzw. die Unterrichtssprache beherrschen**

Deutschland, Griechenland (Zweitabschluss), Tschechien, Ungarn und Litauen (in bezug auf die Unterrichtssprache) fordern ausreichende Sprachkenntnisse.

- **Die Auslandsförderung wird an eine Beschäftigung im Heimatland gebunden**

Griechenland fördert ausschließlich langfristige Auslandsaufenthalte für Postgraduierte. Der Studierende muss fünf Jahre nach Abschluss des geförderten Auslandsstudiums in Griechenland arbeiten, ansonsten wird der gesamte Förderbetrag zurückgefordert. In Litauen müssen Studierende, deren kurzfristiger Auslandsaufenthalt (höchstens zehn Monate) mittels Stipendien gefördert wurde, zwei Jahre nach Abschluss des Studiums im Litauen arbeiten, ansonsten müssen sie die erhaltenen Fördermittel zurückzahlen. Alle übrigen untersuchten Staaten binden die Auslandsförderung nicht an eine zukünftige Beschäftigung im Heimatland.

## Übersicht: Bedingungen an einen geförderten (kurz- oder langfristig) Auslandsaufenthalt

	Studiengang wird nicht angeboten	Ausbildung muss anerkannt werden	Vollzeitstudium	Ausbildung muss verwendet werden können	Anerkannte ausländische Institution	Bilaterale Abkommen	Wesentlicher Bestandteil der Ausbildung	Studium muss im Heimatland begonnen werden	Sprache des Gastlandes beherrschen	Fremdsprachenstudierende	An zukünftige Beschäftigung im Heimatland gebunden
Frankreich											
Irland			✓		✓		✓				
Italien											
Luxemburg											
Niederlande					✓						
Spanien					✓	✓					
Liechtenstein											
Bulgarien											
Estland											
Polen											
Rumänien						✓					
Slowenien						✓					
Belgien	✓	✓	—	—	✓	—	✓ zum Teil	—	—	—	Nein
Finnland	—	—	—	—	✓	—	—	—	—	—	Nein
Portugal	—	—	—	—	✓	—	—	✓	—	—	—
Schweden	—	—	—	—	✓	—	✓ zum Teil	—	—	—	Nein
Island	✓	✓	—	—	✓	—	—	—	—	—	Nein
Schweiz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Nein
Tschechien	—	✓	—	—	✓	✓	✓	—	✓	—	Nein
Slowakei	—	✓	—	—	✓	✓	—	—	—	—	Nein
Dänemark	✓	✓	—	✓	✓	—	✓	—	—	✓	Nein
Deutschland	✓	—	—	✓	✓	—	✓	—	✓	—	Nein
Griechenland	—	✓	✓	✓	✓	—	—	—	✓	—	Ja
Vereinigtes Königreich		—	—	✓	✓	—	✓	✓	—	✓	Nein
Norwegen	—	✓	—	✓	✓	—	—	—	—	—	Nein
Lettland	✓	✓	—	✓	✓	✓	—	—	—	✓	Nein
Litauen	✓	✓	—	✓	✓	—	—	✓	—	✓	Ja
Ungarn	—	✓	—	✓	✓	—	—	—	✓	✓	Nein
Österreich	—	✓	—	□□	✓	—	—	✓	□□	—	Nein

Q: WIFO-Fragebogenauswertung.

### 3.1.4 Ermittlung des Studienerfolges während des Auslandsaufenthaltes

Eine zentrale Frage für die Förderung von Auslandsstudien ist die Beurteilung des günstigen Studienerfolges.

Österreich, Belgien (für USA und Vereinigtes Königreich), Dänemark, Finnland, Deutschland, Griechenland (Zweitabschluss), Schweden, Island, Norwegen, Tschechien, Lettland und Litauen binden die Auslandsförderung an den Erfolg.

In Island wird die Auslandsförderung vom Notendurchschnitt und von Mindestleistungen abhängig gemacht. Die Darlehensauszahlung an die Studierenden erfolgt stets am Semesterende. Während des Semesters erhält der Studierende ein monatliches Bankdarlehen, das er am Semesterende, wo auch der Studienerfolg ermittelt wird, mittels IGSLF-Darlehen (Icelandic Government Student Loan Fund) zurückzahlen kann. Wenn der Studierende weniger als 75 % der erforderlichen Leistungen erbringt, erlischt der Anspruch auf ein gefördertes IGSLF-Darlehen, das Bank-Darlehen muss zu marktüblichen Konditionen zurückgezahlt werden.



In Litauen hängt der Notendurchschnittswert vom Ergebnis des Auswahlverfahrens ab, ebenso von der Studienrichtung.

In der Slowakei wird der Notendurchschnitt nicht überprüft, weil nur die besten Studierenden ein gefördertes Auslandsstudium in Anspruch nehmen können.

In Schweden und Norwegen wird die Studienförderung während eines Auslandsaufenthalts immer nur für ein Jahr gewährt, um den Studienfortgang der Studierenden im Ausland beobachten zu können, ebenso in Griechenland. Nach einem Jahr kann neuerlich für eine weitere Gewährung angesucht werden. Wenn der Fall eintritt, dass in Schweden der Leistungsnachweis nicht erbracht werden kann, werden die Unterstützungszahlungen solange „eingefroren“, bis die Leistungskriterien erreicht worden sind.

Erste Erfahrungen in Deutschland zeigen jedoch, dass die Feststellung des günstigen Studienerfolges problematisch sein kann. Die Förderung hängt davon ab, dass die Studierenden eine gutachtliche Stellungnahme von zwei hauptamtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers der Hochschule des Gastlandes erbringen, dass sie bei geordnetem Verlauf ihrer Ausbildung die bis zum Ende des jeweilig erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht haben. Da jedoch davon auszugehen ist, dass dafür national keine Rechtsgrundlage besteht, kann die Ausstellung der verlangten Bestätigung nicht erzwungen werden, sofern sie überhaupt auf Grund der Organisation des Studiums möglich wäre. Für die Förderungsbezieher bedeutet dies ein gewisses Risiko, da sie nicht mit der Weitergewährung der Ausbildungsförderung rechnen können, wenn der Studienerfolg nicht bestätigt werden kann.

#### **3.1.4.1 European Credit Transfer System – ECTS**

Das „European Credit Transfer System“ stellt eine wichtige Maßnahme dar, Studienverläufe transparent und damit auch international vergleichbar zu machen.

Bereits etwa 1.300 europäische Universitäten haben sich dem ECTS angeschlossen.

In Österreich gilt das System bereits für Bakkalaureats- und Magisterstudien. Für Diplomstudien wird es ab dem 1. Oktober 2002 zwingend. Für Doktoratsstudien, Fachhochschul-Studiengänge und Universitäts-Lehrgänge wird es empfohlen.

Jede von den Studierenden erwartete Arbeitsleistung wird von der Studienkommission mit Punkten bewertet. Das Modell sieht vor, dass von den Studierenden pro Semester 30 Punkte zu erbringen sind (work-load). Zur Arbeitsleistung zählen Anwesenheits-Zeiten in Vorlesungen oder Übungen ebenso wie der Aufwand für wissenschaftliche Arbeiten (Diplom oder Magisterarbeiten, Dissertationen) und notwendige Lern- oder Praxiszeiten außerhalb der Universität.

Die Arbeitskapazität wird anteilig auf alle Leistungen des Semesters verteilt. Dabei werden beispielsweise auf eine mehrstündige Vorlesung, die neben der persönlichen Anwesenheit keine weitere Arbeit verlangt, weniger Punkte entfallen als auf ein kurzes Seminar, bei dem hohe Anforderungen an eine oder mehrere Seminararbeiten gestellt werden.

Die bisher in Österreich übliche Angabe der Zahl der Semester-Stunden sagt zu wenig über die tatsächliche Arbeitsbelastung der Studierenden aus. Sie informiert nur über den Lehr-Input. Notwendige Zeiten außerhalb des unmittelbaren Universitäts-Betriebes sind nicht erfasst.

Das Punktesystem beschreibt den Lern-Input der Studierenden. Wenn sich die Studienkommission um eine gerechte Verteilung der ECTS-Punkte auf Arbeitszeiten der Studierenden bemüht, kann sie leicht erkennen, ob der geplante Arbeitsumfang tatsächlich innerhalb eines Semesters zu schaffen ist bzw. ob die Anforderungen an die Studierenden zu hoch oder zu gering sind.

Das Studienförderungsrecht in Österreich hat das System der ECTS-Punkte bereits für den Nachweis des günstigen Studienerfolges als Voraussetzung für die Zuerkennung von Beihilfen für Auslandsstudien integriert.

### **3.2 Keine Weitergewährung der Studienförderung während eines Auslandsaufenthaltes**

Griechenland und Portugal gewähren keine Studienförderung während eines Auslandsaufenthaltes für Erstabschlüsse. Griechenland fördert ausschließlich langfristige Postgraduiertenstudien im Ausland, Portugal ausschließlich kurzfristige Auslandsaufenthalte für Postgraduierte. Griechische Studierende, deren Auslandsaufenthalt gefördert wird, müssen im Anschluss an den Auslandsaufenthalt mindestens 5 Jahre in Griechenland arbeiten, ansonsten wird der gesamte Förderbetrag zurückgefordert.

## 4. RAHMENBEDINGUNGEN AUF EUROPÄISCHER EBENE ZUR REGELUNG DER STUDENTENMOBILITÄT

Einleitend wird festgehalten, dass es zu diesem Thema zwei Rechtsquellen gibt, einerseits die EU-Rechtslage unter dem Blickwinkel der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes und der Freizügigkeitsverordnung 1612/1968, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 257/2 vom 19. Oktober 1968, und andererseits das Europäische Übereinkommen über die Fortzahlung von Stipendien an Studierende im Ausland, BGBl. Nr. 459/1986.

### 4.1 EU-Rechtslage

Die EU-Rechtslage im Bildungsbereich ist von dem Ziel der Mobilitätsförderung der Arbeitskräfte innerhalb der EU geprägt. Um die Freizügigkeit der Arbeitskräfte sicherzustellen, muss nicht nur die Gleichbehandlung der Arbeitskräfte am Arbeitsmarkt sichergestellt sein (Löhne und Arbeitsbedingungen), sondern auch deren Integration in die Gesellschaft und in das Bildungswesen. Dies gilt für Aus- und Weiterbildung für Allgemein- und Berufsbildung sowie für universitäre Ausbildung und führt zur Gleichstellung aller EU-Staatsbürger mit den Einheimischen.

Die Basis für dieses Rechtsverständnis ist in der Verordnung 1612/1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft festgelegt, und zwar in den Artikeln 7 und 12. Ersterer bezieht sich auf die Gleichbehandlung der EU-Arbeitsmigranten, der zweite auf die Gleichbehandlung der Kinder von EU-Arbeitsmigranten. Jeder Faktor, der die Integration der Familie im Gastland behindert, stellt ein Hemmnis für die Mobilitätsbereitschaft der Arbeitskräfte dar.

Verordnung 1612/1968 im Wortlaut:

#### *Artikel 7*

- (2) Er [der Wanderarbeitnehmer] genießt dort [im Aufnahmestaat] die gleichen sozialen und steuerlichen Vergünstigungen wie die inländischen Arbeitnehmer.*
- (3) Er kann mit dem gleichen Recht und unter den gleichen Bedingungen wie die inländischen Arbeitnehmer Berufsschulen und Umschulungszentren in Anspruch nehmen.*

#### *Artikel 12*

*Die Kinder eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates beschäftigt ist oder beschäftigt gewesen ist, können, wenn sie im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates wohnen, unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaates am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung teilnehmen. Die Mitgliedstaaten fördern Bemühungen, durch die diesen Kindern ermöglicht werden soll, unter den besten Voraussetzungen am Unterricht teilzunehmen.*

## 4.2 Judikatur des Europäischen Gerichtshofes

Die beiden Artikel der Verordnung 1612/1968 wurden vom Europäischen Gerichtshof zum Teil sehr großzügig interpretiert. Die Gerichtssprüche haben zur Weiterentwicklung und in einigen Bereichen zu einer gewissen Vereinheitlichung der Studienfördersysteme innerhalb der EU beigetragen.

Nach den Interpretationen des Europäischen Gerichtshofes wird das Gastland der Tendenz nach immer stärker verantwortlich für eine Förderung aller EU/EWR-Angehörigen, die in diesem Land ein Studium betreiben.

Der Gerichtshof hatte in zahlreichen Vorabentscheidungsverfahren über Definition, Umfang und Inhalt der Bildungsrechte, die die Verordnung über die Freizügigkeit der Wanderarbeiter einräumt sowie über deren persönlichen, sachlichen, zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich zu entscheiden. Diese Kasuistik ist bis heute nicht abgeschlossen. Dabei hat sich der Gerichtshof nicht darauf beschränkt, Begriffe auszulegen und deren Bedeutung auszudehnen. Oft ist er auch eindeutig über den weitest möglichen Wortsinn hinaus gegangen. Oft hat er Begriffe aber auch teleologisch reduziert. In manchen Fällen hat er Termini der Verordnung geradezu ins Gegenteil verkehrt.

Die Hauptergebnisse der Sprüche können kurz folgendermaßen zusammengefasst werden:

- EU-Arbeitsmigranten und ihre Familien haben dieselben Rechte wie Einheimische im Bereich des Zugangs zu Ausbildungsinstitutionen ebenso wie im Bereich der Studienförderung.
- Das Recht auf Gleichbehandlung bezieht sich nicht nur auf unselbständig beschäftigte EU-Staatsbürger sondern auch auf selbständig Erwerbstätige.
- Fördermaßnahmen für Kinder von EU-Arbeitsmigranten werden meist nur bis zum 21. Lebensjahr des Kindes gewährt. Es gibt jedoch einen Fall, in dem der EuGh zugunsten eines älteren Jugendlichen entschied, damit er sein Studium abschließen konnte.
- Das Recht auf Studienförderung durch das Land, in dem der EU-Arbeitsmigrant arbeitet, besteht auch dann, wenn der Arbeitsmigrant oder dessen Kind nicht im Land der Arbeit seinen ständigen Wohnsitz hat (Grenzgänger).
- Ein EU-Staatsbürger, der nur zum Zweck des Studiums in ein anderes EU-Land einreist, hat das Recht auf Gleichbehandlung mit Einheimischen im Bereich der Studiengebühren, er hat aber kein Recht auf Förderungen zur Abdeckung des Lebensunterhalts vom Aufnahmeland. Dieses Prinzip wurde in dem jüngsten Fall des Jahres 2001 durchbrochen (Grzelczyk), indem einem EU-Studenten in einem anderen als dem eigenen Land das Recht auf Sozialhilfe zur Abdeckung des Lebensunterhalts eingeräumt wurde, damit er sein weit fortgeschrittenes Studium beenden könne.
- Wenn ein EU-Arbeitsmigrant (hierzu zählen auch Beschäftigte in Einrichtungen der EU) wieder in sein Ursprungsland zurückkehrt und sein Kind infolge mangelnder Anerkennung der Matura im Herkunftsland der Eltern nicht studieren kann, hat das Kind das Recht auf Studienförderung im ursprünglichen Gastland wie ein Einheimischer.
- EU-Staatsbürger, die nur Studenten in einem anderen EU-Land sind, haben kein Recht auf eine finanzielle Unterstützung des Studienlandes zum Studium in einem Drittstaat.

**Rechtslage in Österreich:**

Die Studienförderung wird derzeit nach § 4 des Studienförderungsgesetzes 1992 an ausländische Studierende in Österreich mit EWR-Staatsbürgerschaft praktisch nur dann zuerkannt, wenn es sich bei den Studierenden um Kinder von Wanderarbeitnehmern handelt. Die geltende Rechtslage verpflichtet Österreich jedoch, diesbezüglich geltende Rechtsvorschriften der Europäischen Union anzuwenden.

Während die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes auf eine Integration der Studierenden in die Förderung des Gastlandes abzielt, zielt das im Folgenden dargestellte Abkommen des Europarates auf eine Förderung des Studierenden durch den Heimatstaat ab.

### **4.3 Europäisches Übereinkommen über die Fortzahlung von Stipendien an Studierende im Ausland**

Bereits 1969 hat der Europarat das **Europäische Übereinkommen über die Fortzahlung von Stipendien an Studierende im Ausland** beschlossen. Österreich hat dieses Übereinkommen im Jahre 1986 ratifiziert (BGBl.Nr. 459/1986). Mitglieder dieses Übereinkommens sind: Bosnien-Herzegowina, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien und Nordirland, Island, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Jugoslawien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Niederlande, Österreich, Schweden, Schweiz, Spanien, Slowenien, Zypern. Dänemark hat das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

Die wesentlichen Artikel dieses Übereinkommens im Wortlaut:

**Artikel 1**

*Im Sinne dieses Übereinkommens*

- a) *bezeichnet der Ausdruck „Hochschulen“*
  - i) *Universitäten*
  - ii) *sonstige Hochschuleinrichtungen, die für die Zwecke dieses Übereinkommens von den zuständigen Behörden der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sie sich befinden, anerkannt sind;*
- b) *bezeichnet der Ausdruck „Stipendium“ jede den Studierenden der verschiedenen Studienabschnitte vom Staat oder von einer anderen Behörde gewährte unmittelbare Finanzhilfe einschließlich der Beihilfen zu den Studiengebühren, der Unterhaltszuschüsse und der Studiendarlehen.*

**Artikel 2**

*Im Sinne dieses Übereinkommens wird zwischen den Vertragsparteien danach unterschieden, ob die in ihrem Hoheitsgebiet für die Gewährung der Stipendien zuständige Behörde*

- a) *der Staat,*
- b) *sonstige Behörden,*
- c) *je nach Lage des Falles der Staat und/oder sonstige Behörden sind.*

**Artikel 3**

*Das von einer unter Artikel 2 Buchstabe a fallenden Vertragspartei gewährte Stipendium, das es einem ihrer Staatsangehörigen ermöglichen soll, Studien oder Forschungsarbeiten an einer in ihrem Hoheitsgebiet liegenden Hochschule zu betreiben, wird diesem Staatsangehörigen fortgezahlt, wenn er auf seinen Antrag und mit Genehmigung der für seine Studien oder*

*Forschungsarbeiten zuständigen Behörden zur Fortsetzung seiner Studien oder Forschungsarbeiten an einer Hochschule im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei zugelassen wird.*

#### **Artikel 4**

*Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als ändere es die geltenden Normen oder Vorschriften für die Zulassung von Studierenden zu den Hochschulen oder die von den die Stipendien gewährenden Behörden festgesetzten Voraussetzungen für die Dauer und die erfolgreiche Durchführung der Studien oder Forschungsarbeiten, für welche diese Stipendien gewährt oder verlängert werden.*

#### **Artikel 5**

*(1) Die unter Artikel 2 Buchstabe b fallenden Vertragsparteien übermitteln den Wortlauf dieses Übereinkommens den in ihrem Hoheitsgebiet für Fragen der Stipendiengewährung zuständigen Behörden und legen ihnen nahe, den in Artikel 3 aufgestellten Grundsatz wohlwollend zu prüfen und anzuwenden.*

*(2) Die unter Artikel 2 Buchstabe c fallenden Vertragsparteien wenden, soweit für die Gewährung der Stipendien der Staat zuständig ist, Artikel 3, andernfalls Absatz 1 des vorliegenden Artikels an.*

Der wesentliche Inhalt dieses Abkommens besteht darin, dass im Heimatland gewährte Stipendien, für die Durchführung von Studien und Forschungsarbeiten in einem anderen Mitgliedsstaat dieses Übereinkommens weitergezahlt werden. Die meisten Staaten, die Auslandsstudien – in welcher Form auch immer – fördern, haben die Weitergewährung der Studienförderungen an Bedingungen geknüpft, wie Dauer, Wahl des Gastlandes oder Wahl der Studienrichtung. Auf das Kapitel 3.1.3 (Kriterien für die Weitergewährung von Studienförderung bei Auslandsstudien) wird hingewiesen.

## **4.4 Empfehlungen im Bereich der EU**

Auch die Empfehlung des Europäischen Parlaments<sup>4</sup> und des Rates über die Mobilität von Studierenden, in Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft sieht vor, die Entwicklung der unterschiedlichen Regelungen für die finanzielle Unterstützung (Beihilfen, Stipendien, Subventionen, Darlehen, usw.) zu fördern und insbesondere die Übertragbarkeit der einzelstaatlichen Stipendien und Unterstützungen zu erleichtern und die von den Mitgliedstaaten als geeignet erachteten Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfahren für die Übertragung und die Zahlung dieser Stipendien und sonstigen Unterstützungen im Ausland zu erleichtern und zu vereinfachen.

Im Juni 1999 wurde die sogenannte Bologna-Erklärung von 31 Ministerinnen und Ministern aus 29 Staaten unterzeichnet. Ziel der Bologna-Erklärung ist die Schaffung eines europäischen Hochschulraums bis 2010. Dies soll durch die Umsetzung einer Reihe von Unterzielen erreicht werden. Als Termin für die erste Bologna-Nachfolgekonferenz wurde 2001 in Prag festgesetzt.

Am Ende der Konferenz in Prag im Mai 2001, die einerseits der Bestandsaufnahme und andererseits der Diskussion der künftigen Schwerpunktsetzung diente, wurde das Prag-Kommunikee verabschiedet.

---

<sup>4</sup>) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2000/0021 (COD) LEX 279 vom 10. Juli 2001

## 5. ANHANG

### 5.1 Regelungen des Studienförderungsgesetzes mit Bezug auf Auslandsstudien

#### *Studienförderungsmaßnahmen*

§ 1. (1) *Dieses Bundesgesetz regelt die Ansprüche von Studierenden, die ein Vollzeitstudium betreiben, auf*

1. *Studienbeihilfen,*
2. *Versicherungskostenbeiträge,*
3. *Studienzuschüsse und*
4. *Beihilfen für Auslandsstudien.*

(2) *Weiters können auf Grund dieses Bundesgesetzes*

1. *Fahrtkostenzuschüsse,*
2. *Studienabschluß-Stipendien,*
3. *Reisekostenzuschüsse,*
4. *Sprachstipendien,*
5. *Leistungsstipendien,*
5. *Förderungsstipendien und*
6. *Studienunterstützungen*

*zuerkannt werden.*

(3) *Die Gewährung einer Studienförderung berührt einen Anspruch auf Unterhalt weder dem Grunde noch der Höhe nach.*

(4) *Zur Beurteilung von Ansprüchen ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich, soweit im folgenden nichts anderes festgelegt ist.*

#### *Begünstigter Personenkreis*

§ 2. *Förderungen können folgende Personen erhalten:*

1. *österreichische Staatsbürger (§ 3) und*
2. *gleichgestellte Ausländer und Staatenlose (§ 4).*

#### *Österreichische Staatsbürger*

§ 3. (1) *Folgende österreichische Staatsbürger können Förderungen erhalten:*

1. *ordentliche Studierende an österreichischen Universitäten,*
2. *ordentliche Studierende an österreichischen Universitäten der Künste,*
3. *Studierende an einer in Österreich gelegenen Theologischen Lehranstalt (Art. V § 1 Abs. 1 des Konkordates, BGBl. II Nr. 2/1934) nach Ablegung einer Reifeprüfung,*
4. *ordentliche Studierende an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien oder Akademien für Sozialarbeit (ausgenommen deren Vorbereitungslehrgang),*
5. *ordentliche Studierende an Privatschulen, wenn diese mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattet sind, ein eigenes Organisationsstatut haben und ihre Vergleichbarkeit mit den Pädagogischen Akademien oder Berufspädagogischen Akademien oder Akademien für Sozialarbeit auf Grund gleicher Bildungshöhe und gleichen Bildungsumfanges durch Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur festgestellt ist,*
6. *ordentliche Studierende an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien,*
7. *ordentliche Studierende an mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Konservatorien, wenn sie die durch Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur bezeichneten Hauptstudiengänge besuchen (§ 5 Abs. 2),*
8. *Studierende an medizinisch-technischen Akademien und an Hebammenakademien,*
9. *Studierende von Fachhochschul-Studiengängen.*

(2) Den im Abs. 1 genannten österreichischen Bildungseinrichtungen sind gleichgestellt:

1. in Österreich gelegene Bildungseinrichtungen, die nach den Bestimmungen des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes - UniAkkG, BGBl. I Nr. 168/1999, als Privatuniversitäten akkreditiert sind,
2. (Verfassungsbestimmung) in Südtirol gelegene öffentliche Fachhochschulen und Universitäten.

(3) Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat durch Verordnung zu bestimmen, für welche Studiengänge an Privatuniversitäten und an Fachhochschulen und Universitäten in Südtirol Förderungen nach diesem Bundesgesetz gewährt werden können. Voraussetzung hiefür ist jedenfalls, daß diese Studiengänge zu einem akademischen Grad führen, welcher nach internationalem Standard für mindestens dreijährige Vollzeitstudien verliehen wird. Die Verordnung hat insbesondere die Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe unter Berücksichtigung der vorgesehenen Studiendauer, den Nachweis des günstigen Studienerfolges unter Berücksichtigung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern und die Voraussetzungen für das Erlöschen des Anspruches festzulegen.

(4) Den im Abs. 1 genannten, mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen sind Privatschulen gleichgestellt,

1. die erstmals um das Öffentlichkeitsrecht angesucht haben oder
2. denen im vorangegangenen Schuljahr das Öffentlichkeitsrecht verliehen (und nicht entzogen) worden ist, wenn sie für das laufende Schuljahr um die neuerliche Verleihung angesucht haben.

(5) Unter Akademien werden im folgenden die im Abs. 1 Z 4, 5 und 6 genannten Einrichtungen verstanden.

(6) Voraussetzung für den Anspruch auf Studienbeihilfe für die in Abs. 1 genannten Studierenden ist die Inskription, soweit eine solche in den Studien- und Ausbildungsvorschriften vorgesehen ist. Semester, für die eine Inskription oder grundsätzlich im vollen Umfang die Zulassung zum Studien- und Prüfungsbetrieb besteht, sind für die Anspruchsdauer (§ 18) des Studiums zu berücksichtigen.

#### *Gleichgestellte Ausländer und Staatenlose*

§ 4. (1) Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt.

(2) Ausländer und Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie vor der Aufnahme an einer im § 3 genannten Einrichtung

1. gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und
2. in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.

(3) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

#### *Ruhen des Anspruches*

§ 49. (1) Der Anspruch auf Studienbeihilfe ruht während der Semester, in denen Studierende nicht grundsätzlich im vollen Umfang zum Studien- und Prüfungsbetrieb zugelassen sind (§ 3 Abs. 5), und während der vollen Monate, in denen sie am Studium überwiegend behindert sind oder durch mehr als zwei Wochen den Präsenz- oder Zivildienst leisten.

(2) Der Anspruch ruht nicht während eines Studiums an einer Universität oder Hochschule künstlerischer Richtung im Ausland in der Dauer von höchstens vier Semestern sowie während eines Studiums an einer Fachhochschule oder an einer der Akademie gleichwertigen Einrichtung im Ausland in der Dauer von höchstens zwei Semestern.

(3) Der Anspruch auf Studienbeihilfe ruht während eines Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem die Bemessungsgrundlage des Studierenden 5 814 € übersteigt. Einkünfte des Studierenden in Monaten, für die keine Studienbeihilfe ausbezahlt wird, bleiben dabei außer Betracht.



## 2. Abschnitt Förderung von Auslandsstudien

### Studienbeihilfe während Auslandsstudien

§ 53. (1) Studierende an Universitäten, Universitäten der Künste und Theologischen Lehranstalten haben während eines Auslandsstudiums in der Dauer von höchstens vier Semestern weiterhin Anspruch auf Studienbeihilfe.

(2) Studierende an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit, Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien, von Fachhochschul-Studiengängen, sowie an medizinisch-technischen Akademien und an Hebammenakademien haben während eines Auslandsstudiums in der Dauer von höchstens zwei Semestern weiterhin Anspruch auf Studienbeihilfe.

### Beihilfe für ein Auslandsstudium an Universitäten, Universitäten der Künste und Theologischen Lehranstalten

§ 54. (1) Zur Unterstützung von Studien an ausländischen Universitäten, Universitäten der Künste und Forschungseinrichtungen haben Studienbeihilfenbezieher, die an Universitäten, Kunsthochschulen oder Theologischen Lehranstalten studieren, Anspruch auf Beihilfe für ein Auslandsstudium.

(2) Voraussetzung ist

1. die Ablegung einer Diplomprüfung oder eines Rigorosums oder, wenn das Studium nur aus einem Studienabschnitt besteht, die Inskription des mindestens fünften einrechenbaren Semesters der jeweiligen Studienrichtung und
2. eine Dauer des Auslandsstudiums von mindestens drei Monaten

### Anträge

§ 55. Ein Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für ein Auslandsstudium ist längstens drei Monate nach Ende des Auslandsstudiums einzubringen. Studierende haben

1. die voraussichtliche Dauer des Auslandsstudiums anzugeben,
2. das beabsichtigte Studienprogramm vorzulegen,
3. eine Bestätigung der zuständigen akademischen Behörde vorzulegen, daß auf Grund des Studienprogrammes die Gleichwertigkeit als Voraussetzung für die Anerkennung der Prüfungen gegeben ist (§ 59 UniStG) oder das Auslandsstudium zur Anfertigung einer Diplomarbeit oder Dissertation dient, und
4. dem Antrag die erforderlichen Nachweise beizuschließen.

### Zuerkennung

§ 56. (1) Die Höhe der Beihilfe für ein Auslandsstudium beträgt bis zu 582 € monatlich. Die Höhe der Beihilfe ist für die einzelnen Staaten vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Verordnung festzusetzen. Dabei ist auf die durchschnittlichen Mehrkosten Bedacht zu nehmen, die sich aus der Lebensführung und dem Studium im Ausland ergeben.

(2) Beihilfe für ein Auslandsstudium ist für höchstens insgesamt 20 Monate zu gewähren.

(3) Die Beihilfe für ein Auslandsstudium wird monatlich ausbezahlt, sobald die Inskriptionsbestätigung für das Auslandsstudium vorgelegt wurde. Dient das Auslandsstudium zur Anfertigung einer Diplomarbeit oder Dissertation, kann an die Stelle der Inskriptionsbestätigung auch eine Bestätigung der ausländischen Forschungseinrichtung treten.

(4) Innerhalb der nächsten nach Abschluß des Auslandsstudiums beginnenden Antragsfrist ist der Studienbeihilfenbehörde ein Studienerfolgsnachweis über die im Ausland betriebenen Studien vorzulegen. Dieser Nachweis wird erbracht durch Bestätigungen der zuständigen akademischen Behörde über erfolgreich absolvierte Prüfungen und Lehrveranstaltungen oder über erfolgreich durchgeführte Arbeiten im Zusammenhang mit der Anfertigung einer Diplomarbeit oder

*Dissertation. Das Ausmaß der über Lehrveranstaltungen abgelegten Prüfungen hat bei Auslandsstudien von höchstens fünf Monaten mindestens sechs Semesterstunden zu betragen, für Auslandsstudien von mehr als fünf, aber nicht mehr als zehn Monaten mindestens zwölf Semesterstunden, für Auslandsstudien von mehr als zehn, aber nicht mehr als fünfzehn Monaten 18 Semesterstunden, ansonsten 24 Semesterstunden. Wird dieser Studiennachweis nicht erbracht, ist die Beihilfe für ein Auslandsstudium zurückzuzahlen. Sofern im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System –ECTS, 87/327/EWG, Amtsblatt Nr. L 166 vom 5. Juni 1987, CELEX-Nr. 387D0327) den im Ausland absolvierten Studien ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt sind, kann der Studienerfolgsnachweis auch dadurch erbracht werden, daß für jeden Monat des Auslandsstudiums mindestens drei ECTS-Anrechnungspunkte nachgewiesen werden.*

*(5) Der Anspruch auf Beihilfe für ein Auslandsstudium erlischt mit Ende des Monats, mit dem das Auslandsstudium abgebrochen wurde. Im übrigen sind die Bestimmungen der §§50 und 51 anzuwenden.*

*(6) Semester eines Auslandsstudiums, für die Studienbeihilfe oder eine Beihilfe für ein Auslandsstudium gewährt wurde, sind in die Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe einzurechnen.*

#### *Beihilfe für ein Auslandsstudium an Akademien und Fachhochschulen*

*§ 56a. (1) Zur Unterstützung der Auslandsstudien von Studierenden an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit, Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien, von Fachhochschul-Studiengängen und an medizinisch-technischen Akademien und Hebammenakademien, die Studienbeihilfe beziehen, besteht Anspruch auf Beihilfen für Auslandsstudien in der Dauer von höchstens insgesamt zwölf Monaten.*

*(2) Voraussetzung ist*

- 1. die Absolvierung von mindestens zwei Semestern (einem Ausbildungsjahr) an der Akademie oder des Fachhochschul-Studienganges,*
- 2. eine Dauer des Auslandsstudiums von mindestens einem Monat,*
- 3. die Durchführung des Auslandsstudiums an einer der Akademie gleichwertigen Einrichtung oder an einer anerkannten Fachhochschule.*

*(3) Der Antrag auf Gewährung der Beihilfe für Auslandsstudien hat eine Bestätigung der Leitung der Akademie oder des Fachhochschul-Studienganges über die Gleichwertigkeit des geplanten Auslandsstudiums zu enthalten.*

*(4) Sofern keine Bestätigung der Leitung der Akademie oder des Fachhochschul-Studienganges über die erfolgreiche Absolvierung des Auslandsstudiums vorgelegt wird, ist die bezogene Beihilfe für das Auslandsstudium zurückzuzahlen.*

*(5) Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 55 und 56 anzuwenden.*

#### *Reisekostenzuschüsse*

*§ 56b. (1) Reisekostenzuschüsse dienen zur Unterstützung der notwendigen Reisekosten von Studienbeihilfenbeziehern, die ein Auslandsstudium betreiben.*

*(2) Reisekostenzuschüsse werden vom zuständigen Bundesminister im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung in pauschalierter Form zuerkannt.*

#### *Sprachstipendien*

*§ 56c. (1) Sprachstipendien dienen zur Unterstützung von Studienbeihilfenbeziehern, die ein Auslandsstudium betreiben und zur Vorbereitung auf das Auslandsstudium einen Sprachkurs absolvieren.*

*(2) Sprachstipendien werden vom zuständigen Bundesminister im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung in pauschalierter Form zuerkannt.*

## 6. Abschnitt Studienunterstützungen

§ 68. (1) *Der zuständige Bundesminister kann im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung an Studierende und Absolventen ordentlicher Studien, zum Ausgleich sozialer Härten oder besonders schwieriger Studienbedingungen, zur Unterstützung von Wohnkosten, zur Förderung von Studien an grenznahen nichtösterreichischen Universitäten und an nichtösterreichischen Fernuniversitäten, zur Förderung nach Maßgabe der Studienvorschriften besonderer Studienleistungen, zur Förderung von Auslandsaufenthalten, zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten, sowie zur Förderung des Erwerbs von Berufspraxis Studienunterstützungen (Kostenzuschüsse, Sachzuwendungen) gewähren. Für zwei Semester darf eine Studienunterstützung 180 € nicht unterschreiten und den Betrag der höchstmöglichen Studienbeihilfe für diesen Zeitraum nicht überschreiten.*

(3) *Für Studienunterstützungen ist im Bereich jedes Bundesministeriums jährlich ein Betrag von mindestens 1 % der jeweiligen Aufwendungen des letzten Kalenderjahres für die Studienförderung zur Verfügung zu stellen.*

## 5.2 Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Höhe der Beihilfen für Auslandsstudien, BGBl. II Nr. 170/2001

*Aufgrund der §§ 56 Abs. 1 und 76 Abs. 2 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch Artikel 73 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2000, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:*

§ 1. (1) *Die monatliche Beihilfe für ein Auslandsstudium in den in der Anlage aufgezählten Staaten wird in der sich aus der Anlage ergebenden Höhe festgesetzt.*

(2) *Für Studienbeihilfenbezieher, die gemäß § 26 Abs. 2 StudFG eine erhöhte Studienbeihilfe erhalten, weil sie aus Studiengründen einen Wohnsitz im Gemeindegebiet des Studienortes haben, da der Wohnsitz der Eltern vom Studienort so weit entfernt ist, daß die tägliche Hin- und Rückfahrt zeitlich nicht mehr zumutbar ist, ergibt sich die monatliche Beihilfe für ein Auslandsstudium aus der Spalte I. Für alle anderen Studienbeihilfenbezieher ergibt sich die monatliche Beihilfe für ein Auslandsstudium aus der Spalte II.*

§ 2. *Die monatliche Beihilfe für ein Auslandsstudium in allen anderen Staaten beträgt*

1. *für Studienbeihilfenbezieher, die gemäß § 26 Abs. 2 StudFG eine erhöhte Studienbeihilfe erhalten, weil sie aus Studiengründen einen Wohnsitz im Gemeindegebiet des Studienortes haben, da der Wohnsitz der Eltern vom Studienort so weit entfernt ist, daß die tägliche Hin- und Rückfahrt zeitlich nicht mehr zumutbar ist, 73 € (ca. 1 000 S),*
2. *für alle anderen Studienbeihilfenbezieher 146 € (ca. 2 000 S).*

§ 3. (1) *Diese Verordnung tritt mit 1. September 2001 in Kraft.*

(2) *Die Verordnung über die Höhe der Beihilfen für Auslandsstudien, BGBl. II Nr. 261/1999, tritt mit Ablauf des 31. August 2001 außer Kraft.*

## Anlage

## Beihilfen für Auslandsstudien

Staaten	I	II
1. Argentinien	196 € (ca. S 2.700)	269 € (ca. S 3.700)
2. Australien	247 € (ca. S 3.400)	385 € (ca. S 5.300)
3. Belgien	131 € (ca. S 1.800)	240 € (ca. S 3.300)
4. Brasilien	94 € (ca. S 1.300)	167 € (ca. S 2.300)
5. Bulgarien	73 € (ca. S 1.000)	146 € (ca. S 2.000)
6. China	305 € (ca. S 4.200)	378 € (ca. S 5.200)
7. Dänemark	269 € (ca. S 3.700)	393 € (ca. S 5.400)
8. Deutschland	131 € (ca. S 1.800)	240 € (ca. S 3.300)
9. Estland	73 € (ca. S 1.000)	146 € (ca. S 2.000)
10. Finnland	189 € (ca. S 2.600)	291 € (ca. S 4.000)
11. Frankreich	160 € (ca. S 2.200)	276 € (ca. S 3.800)
12. Griechenland	73 € (ca. S 1.000)	146 € (ca. S 2.000)
13. Großbritannien	276 € (ca. S 3.800)	429 € (ca. S 5.900)
14. Irland	138 € (ca. S 1.900)	254 € (ca. S 3.500)
15. Island	291 € (ca. S 4.000)	436 € (ca. S 6.000)
16. Israel	196 € (ca. S 2.700)	269 € (ca. S 3.700)
17. Italien	138 € (ca. S 1.900)	254 € (ca. S 3.500)
18. Japan	472 € (ca. S 6.500)	582 € (ca. S 8.000)
19. Jordanien	138 € (ca. S 1.900)	211 € (ca. S 2.900)
20. Jugoslawien	160 € (ca. S 2.200)	233 € (ca. S 3.200)
21. Kanada	211 € (ca. S 2.900)	356 € (ca. S 4.900)
22. Kenia	196 € (ca. S 2.700)	269 € (ca. S 3.700)
23. Korea	182 € (ca. S 2.500)	254 € (ca. S 3.500)
24. Kroatien	73 € (ca. S 1.000)	146 € (ca. S 2.000)
25. Kuba	116 € (ca. S 1.600)	189 € (ca. S 2.600)
26. Lettland	73 € (ca. S 1.000)	146 € (ca. S 2.000)
27. Libanon	138 € (ca. S 1.900)	211 € (ca. S 2.900)
28. Libyen	182 € (ca. S 2.500)	254 € (ca. S 3.500)
29. Liechtenstein	218 € (ca. S 3.000)	327 € (ca. S 4.500)
30. Litauen	73 € (ca. S 1.000)	146 € (ca. S 2.000)
31. Luxemburg	174 € (ca. S 2.400)	262 € (ca. S 3.600)
32. Malta	73 € (ca. S 1.000)	146 € (ca. S 2.000)
33. Marokko	182 € (ca. S 2.500)	254 € (ca. S 3.500)
34. Mazedonien	73 € (ca. S 1.000)	146 € (ca. S 2.000)
35. Mexiko	218 € (ca. S 3.000)	291 € (ca. S 4.000)
36. Neuseeland	247 € (ca. S 3.400)	385 € (ca. S 5.300)
37. Nicaragua	138 € (ca. S 1.900)	211 € (ca. S 2.900)
38. Niederlande	116 € (ca. S 1.600)	233 € (ca. S 3.200)
39. Nigeria	349 € (ca. S 4.800)	422 € (ca. S 5.800)
40. Norwegen	269 € (ca. S 3.700)	392 € (ca. S 5.400)
41. Oman	182 € (ca. S 2.500)	218 € (ca. S 3.000)
42. Pakistan	94 € (ca. S 1.300)	167 € (ca. S 2.300)
43. Polen	94 € (ca. S 1.300)	167 € (ca. S 2.300)
44. Portugal	73 € (ca. S 1.000)	146 € (ca. S 2.000)
45. Rumänien	73 € (ca. S 1.000)	146 € (ca. S 2.000)
46. Russland	305 € (ca. S 4.200)	378 € (ca. S 5.200)
47. Saudi-Arabien	182 € (ca. S 2.500)	254 € (ca. S 3.500)
48. Schweden	269 € (ca. S 3.700)	392 € (ca. S 5.400)
49. Schweiz	240 € (ca. S 3.300)	371 € (ca. S 5.100)
50. Senegal	116 € (ca. S 1.600)	189 € (ca. S 2.600)
51. Simbabwe	73 € (ca. S 1.000)	146 € (ca. S 2.000)
52. Singapur	240 € (ca. S 3.300)	312 € (ca. S 4.300)
53. Slowakei	73 € (ca. S 1.000)	146 € (ca. S 2.000)
54. Slowenien	73 € (ca. S 1.000)	146 € (ca. S 2.000)
55. Spanien	87 € (ca. S 1.200)	174 € (ca. S 2.400)
56. Taiwan	218 € (ca. S 3.000)	291 € (ca. S 4.000)
57. Tschechische Republik	73 € (ca. S 1.000)	146 € (ca. S 2.000)
58. Türkei	182 € (ca. S 2.500)	254 € (ca. S 3.500)
59. Ungarn	73 € (ca. S 1.000)	146 € (ca. S 2.000)
60. U.S.A	327 € (ca. S 4.500)	487 € (ca. S 6.700)
61. Venezuela	182 € (ca. S 2.500)	254 € (ca. S 3.500)
62. Vereinigte Arabische Emirate	116 € (ca. S 1.600)	189 € (ca. S 2.600)
63. Zypern	73 € (ca. S 1.000)	146 € (ca. S 2.000)

### **5.3 Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Studienförderung für Studierende an in Südtirol gelegenen öffentlichen Universitäten und Fachhochschulen**

*Auf Grund des § 3 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 76 Abs.2 des Studienförderungsgesetzes 1992 StudFG, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:*

*§ 1. (1) An Personen gemäß § 2 StudFG, die zu einem Studiengang an in Südtirol gelegenen in § 2 genannten öffentlichen Universitäten und Fachhochschulen zugelassen sind, können gemäß § 68 Abs. 1 StudFG Studienunterstützungen gewährt werden.*

*(2) Die Studienunterstützungen entsprechen in Art und Höhe sowie den Voraussetzungen den Studienförderungsmaßnahmen, die gemäß § 1 StudFG für ordentliche Studierende an österreichischen Universitäten vorgesehen sind.*

*(3) Die Förderungen für Studierende werden vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung nach Richtlinien zuerkannt.*

*§ 2. (1) Studienunterstützungen für Studierende an der Freien Universität Bozen, der Akademie für Design Bozen und der Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe Bozen werden für eine Gesamtstudienzeit von höchstens dreieinhalb Jahren an der genannten Einrichtung gewährt.*

*(2) Studienunterstützungen für Studierende, die an der Freien Universität Bozen für die Laureatsstudiengänge „Ausbildung der Kindergärtnerinnen“ und „Ausbildung der Lehrer der Grundstufe“ zugelassen sind, werden für eine Gesamtstudienzeit von höchstens viereinhalb Jahren gewährt.*

*(3) Studienunterstützungen für Studierende an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Brixen werden für eine Gesamtstudienzeit von fünf Jahren für das Diplomstudium Theologische Bildung mit Lehrbefähigung und sechs Jahren für das Diplomstudium Fachtheologie gewährt.*

*§ 3. (1) Bei der Förderung eines Studiums an einem Laureatsstudiengang der Freien Universität Bozen oder an einem Lehrgang der Akademie für Design Bozen sowie bei der Förderung eines Studiums an Laureatslehrgängen an der Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe Bozen sind nach jedem Studienjahr Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 40 Bildungskrediten aus den im Studienplan vorgeschriebenen Fächern des jeweils vorangegangenen Studienjahres als Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen.*

*(2) Bei der Förderung des Diplomstudiums Fachtheologie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Brixen sind nach den ersten beiden Semestern insgesamt Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 15 Semesterstunden und nach jedem Studienabschnitt die Ablegung der Diplomprüfung als Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen.*

*(3) Bei der Förderung des Diplomstudiums Theologische Bildung mit Lehrbefähigung an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Brixen sind nach jedem Studienjahr Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 18 Bildungskrediten aus den im Studienplan vorgeschriebenen Fächern des jeweils vorangegangenen Jahres als Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen.*

*(4) Bei der Förderung anderer in dieser Verordnung nicht genannten Studiengänge sind nach jedem Studienjahr Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einem der Studienzeit entsprechenden Ausmaß als Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen.*

*(5) Werden weniger als die Hälfte der vorgesehenen Studiennachweise nach den ersten beiden Semestern erbracht, ist die Studienunterstützung zurückzuzahlen.*

*§ 4. Diese Verordnung ist auf Ansuchen auf Studienförderung ab dem Studienjahr 2001/2002 anzuwenden.*

## **5.4 Richtlinien über die Förderung von Studien an in Südtirol gelegenen öffentlichen Universitäten und Fachhochschulen**

### *Zweck*

*1. Zur Förderung von Studien an in Südtirol gelegenen öffentlichen Universitäten und Fachhochschulen können gemäß § 1 Abs. 2 Z 7 iVm § 68 StudFG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Studienunterstützungen gewährt werden:*

### *Begünstigter Personenkreis*

*2. Eine Förderung gemäß Z 1 können österreichische Staatsbürger sowie gleichgestellte Ausländer und Staatenlose gemäß § 2 StudFG erhalten.*

### *Voraussetzungen*

*3.1. Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung gemäß Z 1 ist, dass der Studierende*

- a. ein Studium zur Gänze an einer in Südtirol gelegenen öffentlichen Universität oder Fachhochschule betreibt,*
- b. sozial bedürftig ist,*
- c. noch kein Studium oder keine andere gleichwertige Ausbildung absolviert hat, einen günstigen Studienfortgang nachweist,*
- d. das Studium vor Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen hat und*
- e. kein Studium an einer österreichischen Universität oder einer anderen im § 3 StudFG genannten Bildungseinrichtung betreibt.*

*3.2. Insbesondere folgende in Südtirol gelegene Universitäten und Fachhochschulen sind öffentlich im Sinne der Z 3.1a:*

*Freie Universität Bozen, Akademie für Design Bozen, Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe Bozen, Philosophisch-Theologische Hochschule Brixen.*

### *Höhe der Studienunterstützung*

*4.1. Die Höhe der Studienunterstützung richtet sich nach der sozialen Bedürftigkeit. Zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit sind die Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes 1992 anzuwenden.*

*4.2. Die Höhe der Studienunterstützung wird von der Studienbeihilfenbehörde in Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes 1992 ermittelt. Für Ausbildungszwecke gewährte Beihilfen von anderen in- oder ausländischen Stellen sind anzurechnen. Gewährte Beihilfen, die für die Übernahme der Studiengebühren vorgesehen sind, sind nicht anzurechnen.*

### Günstiger Studienfortgang

5.1. Bei der Förderung der Laureatsstudiengänge der Freien Universität Bozen und der Lehrgänge an der Akademie für Design Bozen sowie bei der Förderung von Laureatslehrgängen an der Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe Bozen sind als Nachweis des günstigen Studienerfolges nach jedem Studienjahr Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 40 Bildungskrediten aus den im Studienplan vorgeschriebenen Fächern des jeweils vorangegangenen Studienjahres vorzulegen.

5.2. Bei der Förderung des Diplomstudiums Fachtheologie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Brixen sind als Nachweis des günstigen Studienerfolges nach den ersten beiden Semestern insgesamt Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 15 Semesterstunden und nach jedem Studienabschnitt die Ablegung der Diplomprüfung vorzulegen.

5.3. Bei der Förderung des Diplomstudiums Theologische Bildung mit Lehrbefähigung an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Brixen sind als Nachweis des günstigen Studienerfolges nach jedem Studienjahr Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 18 Bildungskrediten aus den im Studienplan vorgeschriebenen Fächern des jeweils vorangegangenen Jahres vorzulegen.

5.4. Bei der Förderung anderer Studiengänge sind als Nachweis des günstigen Studienerfolges nach jedem Studienjahr Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einem der Studienzeiten entsprechenden Ausmaß vorzulegen.

Dabei ist auf die vom Studierenden vorzulegenden Studienvorschriften und Studienprogramme der jeweiligen Bildungseinrichtung Rücksicht zu nehmen. Der zu erbringende Studienfortgang hat sich hinsichtlich des Ausmaßes an dem an österreichischen Bildungseinrichtungen zu erbringenden Studienfortgang zu orientieren.

5.5. Ein günstiger Studienfortgang liegt jedenfalls nicht vor, wenn in Anwendung der Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes hinsichtlich der Einhaltung von Studienzeiten und der Studienwechsel ebenfalls kein günstiger Studienfortgang vorliegen würde.

### Verfahren

6.1. Das Ansuchen auf Gewährung einer Studienunterstützung ist innerhalb der Einschreibfrist des jeweiligen Studienjahres an den zuständigen Bundesminister im Wege der Studienbeihilfenbehörde zu richten. Ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gilt das Ansuchen für einen Zeitraum von zwei Semestern. Danach ist ein neuerliches Ansuchen zu stellen.

6.2. Die Studienbeihilfenbehörde ermittelt in Anwendung dieser Richtlinien die Höhe der Studienunterstützung, erstellt ein Berechnungsblatt und übermittelt dieses an das zuständige Bundesministerium.

6.3. Das zuständige Bundesministerium schreibt dem Studierenden nach Maßgabe der Z 5.4 den zu erbringenden Studienfortgang vor.

6.4. Falls die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Studienunterstützung unter der Bedingung des Nachweises über den zu erbringenden Studienfortgang in Aussicht gestellt werden.

6.5. Die Studienunterstützung wird im Nachhinein nach Vorlage des zu erbringenden günstigen Studienfortganges ausbezahlt.

### Rückzahlung

7.1. Studierende, die auf Grund unwahrer oder unvollständiger Ansuchen eine Studienunterstützung erhalten haben, müssen diese zurückzahlen.

7.2. *Die Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes hinsichtlich des Ruhens und des Erlöschens von Studienbeihilfe sind sinngemäß anzuwenden.*

7.3. *Werden weniger als die Hälfte der vorgesehenen Studiennachweise nach den ersten beiden Semestern erbracht, ist die Studienunterstützung zurückzuzahlen.*

#### *Inkrafttreten*

*Diese Richtlinien gelten für Studien ab dem Studienjahr 2001/2002.*

## **5.5 Richtlinien über die Förderung von Studien an grenznahen nicht-österreichischen Universitäten**

#### *Zweck*

1. *Zur Förderung von Studien an grenznahen nichtösterreichischen Universitäten können gemäß § 1 Abs. 2 Z 6 iVm § 68 Abs. 1 StudFG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Studienunterstützungen gewährt werden:*

#### *Begünstigter Personenkreis*

2. *Eine Förderung gemäß Z 1 können österreichische Staatsbürger sowie gleichgestellte Ausländer und Staatenlose gemäß § 2 StudFG, die während des Studiums in Österreich leben, erhalten.*

#### *Voraussetzungen*

- 3.1 *Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung gemäß Z 1 ist, daß der Studierende keine Studienbeihilfe bezieht und*
  - a. *ein Studium zur Gänze an einer im Ausland nahe zur österreichischen Staatsgrenze gelegenen Universität oder Fachhochschule betreibt,*
  - b. *sozial bedürftig ist,*
  - c. *noch kein Studium oder keine andere gleichwertige Ausbildung absolviert hat,*
  - d. *einen günstigen Studienfortgang nachweist,*
  - e. *das Studium vor Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen hat und*
  - f. *kein Studium an einer österreichischen Universität oder einer anderen im § 3 StudFG genannten Bildungseinrichtung betreibt.*
- 3.2 *Insbesondere folgende Universitäten und Fachhochschulen sind grenznah im Sinne der Z 3.1a:*  
*Universität Bratislava, Universität Maribor, Universität Passau, Universität St. Gallen, Fachhochschule Buchs, Fachhochschule Liechtenstein, Fachhochschule Rosenheim.*

#### *Höhe der Studienunterstützung*

- 4.1 *Die Höhe der Studienunterstützung richtet sich nach der sozialen Bedürftigkeit. Zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit sind die Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes 1992 anzuwenden.*
- 4.2 *Die Höhe der Studienunterstützung wird von der Studienbeihilfenbehörde in Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes 1992 und der Z 4.3 dieser Richtlinien ermittelt.*



- 4.3 *Zur Ermittlung der Höhe wird der Betrag der jährlichen Höchststudienbeihilfe gemäß § 26 Abs. 1 StudFG zu Grunde gelegt. Dieser Betrag wird um die Beträge gemäß § 30 Abs. 2 StudFG vermindert. Für Ausbildungszwecke gewährte Beihilfen von anderen in- oder ausländischen Stellen sind anzurechnen.*

### *Günstiger Studienfortgang*

- 5.1 *Auf Ansuchen des Studierenden wird vom Bundesministerium Art und Umfang des Nachweises eines günstigen Studienfortganges vorgeschrieben. Dabei ist auf die vom Studierenden vorzulegenden Studienvorschriften und Studienprogramme der jeweiligen Bildungseinrichtung Rücksicht zu nehmen. Der zu erbringende Studienfortgang hat sich hinsichtlich des Ausmaßes an dem an österreichischen Bildungseinrichtungen zu erbringenden Studienfortgang zu orientieren.*
- 5.2 *Ein günstiger Studienfortgang liegt jedenfalls nicht vor, wenn in Anwendung der Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes hinsichtlich der Einhaltung von Studienzeiten und der Studienwechsel ebenfalls kein günstiger Studienfortgang vorliegen würde.*

### *Verfahren*

- 6.1 *Das Ansuchen auf Gewährung der Studienunterstützung ist an den zuständigen Bundesminister im Wege der Studienbeihilfenbehörde zu richten.*
- 6.2 *Die Studienbeihilfenbehörde ermittelt in Anwendung dieser Richtlinien die Höhe der Studienunterstützung, erstellt ein Berechnungsblatt und übermittelt dieses an das zuständige Bundesministerium.*
- 6.3 *Das Bundesministerium schreibt dem Studierenden nach Maßgabe der Z 5 den zu erbringenden Studienfortgang vor.*
- 6.4 *Falls die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Studienunterstützung unter der Bedingung des Nachweises über den zu erbringenden Studienfortgang in Aussicht gestellt werden.*
- 6.5 *Die Studienunterstützung wird im Nachhinein nach Vorlage des zu erbringenden günstigen Studienfortganges ausbezahlt.*
- 6.6 *Für die Gewährung der Förderung ist der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr (Anm.: nunmehr Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur) zuständig.*

### *Rückzahlung*

- 7.1 *Studierende, die auf Grund unwahrer oder unvollständiger Angaben eine Studienunterstützung erhalten haben, müssen diese zurückzahlen. Eltern und Studierende haben eine diesbezügliche Erklärung abzugeben.*
- 7.2 *Die Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes hinsichtlich des Ruhens und des Erlöschens von Studienbeihilfe sind sinngemäß anzuwenden.*

### *Inkrafttreten*

8. *Die Richtlinien gelten für Studien ab dem Studienjahr 1999/2000.*

## **5.6. Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen für Kinderbetreuungskosten von studierenden Eltern während eines Berufspraktikums im Ausland**

### *Zweck*

- 1.1. *Zur Förderung von Personen mit Kinderbetreuungspflichten, die an einer Universität, Universität der Künste oder Fachhochschule ein ordentliches Studium absolviert haben und spätestens zwölf Monate nach Absolvierung des Studiums ein mindestens vier Monate dauerndes Berufspraktikum absolvieren, können bei sozialer Förderungswürdigkeit nach Maßgabe dieser Richtlinien Kostenzuschüsse für die Kinderbetreuung gewährt werden.*
- 1.2. *Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.*
- 1.3. *Diese Förderungen können Personen mit österreichischer Staatsangehörigkeit sowie jene Personen erhalten, die nach den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes gleichgestellt sind.*
- 1.4. *Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass der Studierende zum Zeitpunkt der Zuerkennung das 38. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.*
- 1.5. *Auf die Vergabe besteht kein Rechtsanspruch.*

### *Soziale Förderungswürdigkeit*

2. *Soziale Förderungswürdigkeit ist dann anzunehmen, wenn die oder der Absolvent/in in einem eigenen Haushalt lebt, das Einkommen des Ehepartners gemäß § 2 Abs. 2 ESTG 1988 im letzten erfassten Kalenderjahr 21.800 EURO (S 299.997) nicht übersteigt und ein allfälliges Entgelt für das Praktikum monatlich 872 EURO (S 11.999) nicht übersteigt.*

### *Höhe*

3. *Der Zuschuss zur Finanzierung der Kinderbetreuungskosten richtet sich nach den tatsächlichen Ausgaben. Er beträgt pauschal höchstens 218 EURO (S 3.000) je volles Monat für die Dauer des Berufspraktikums, in dem das noch nicht schulpflichtige Kind bzw die noch nicht schulpflichtigen Kinder gegen Entgelt betreut wurden. Die Auszahlung erfolgt gegen Nachweis der Kosten im nachhinein.*

### *Förderungsdauer*

4. *Der Zuschuss zu den Kosten für die Kinderbetreuung wird für die Dauer des Berufspraktikums längstens jedoch für sechs Monate gewährt.*

### *Ansuchen*

5. *Der Zuschuss zu den Kosten für die Kinderbetreuung wird auf Ansuchen zuerkannt. Das Ansuchen ist bei DANUBE einzubringen. Dem unterfertigten Ansuchen sind die erforderlichen Nachweise anzuschließen.*

### *Nachweise*

- 6.1. *Der Bewerber hat die tatsächlichen Kosten für die Kinderbetreuung durch Zahlungsbelege nachzuweisen. Ein Wechsel der Kinderbetreuungseinrichtung, die Beendigung der Kinderbetreuung, der Abbruch oder die Absolvierung des Berufspraktikums sind DANUBE umgehend zu melden. Weiters haben die Bewerber ihre nach Beendigung der Förderung aufgenommene Berufstätigkeit der DANUBE unverzüglich mitzuteilen.*

- 6.2. *Die Bewerber haben sich zu verpflichten, an Erhebungen über ihre Beschäftigungen und Einkünfte nach Abschluss der Förderung mitzuwirken. Die Bewerber stimmen der Ermittlung, Verarbeitung und Weitergabe von personenbezogenen Daten, relevanten Einkommensdaten und Daten über die Dienstgeber nach Abschluss des Praktikums sowie der Weitergabe dieser Daten an Dritte zu Zwecken der Evaluierung der Förderungsziele zu. Eine entsprechende Erklärung ist zu unterfertigen.*

#### *Mitteilung*

7. *Der Bewerber schließt mit DANUBE eine Fördervereinbarung ab. Er hat über sein Ansuchen eine Mitteilung zu erhalten. Im Falle der Ablehnung des Ansuchens ist diese Mitteilung zu begründen. Die Mitteilung hat einen Hinweis zu enthalten, dass die Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanziert wurde.*

#### *Rückforderung*

8. *Zuschüsse zu den Kosten für die Kinderbetreuung, deren Zuerkennung durch unvollständige oder unwahre Angaben bewirkt wurden, sind zurückzuzahlen. Die Bewerber sind auf diese Verpflichtungen hinzuweisen. Eine entsprechende Erklärung ist von den Studierenden mit dem Ansuchen zu unterschreiben.*

#### *Zuständigkeit*

9. *Für die Vergabe von Zuschüssen zu den Kosten der Kinderbetreuung ist DANUBE in Kooperation mit seinen Partnerinstitutionen in den anderen Bundesländern zuständig.*

